

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 5 (1930)

Heft: 9

Artikel: Die elektrische Waschmaschine im Urteil der Praxis

Autor: M.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedingten «Nein» beantwortet werden. Kein Tropfen Alkohol einem Kinde!

Weshalb gibt man denn eigentlich einem Kinde Alkohol zu trinken? Um ihm eine Freude zu machen, am Weinglas des Vaters nippen zu dürfen, oder etwas von des Vaters in ein eigenes Gläschen sich eingesen zu lassen — oder wenn die Kinder grösser sind, zu Hause und im Wirtshaus, auf Spaziergängen Bier zu trinken, und wie die Gelegenheiten sich immer bieten mögen — auch das Kind will Wein oder Bier mittrinken und erhält deshalb Alkohol. Man schlägt dem Liebling nicht gerne etwas ab. Besteht denn aber die Erziehung nur im Gewähren? Dürfen und müssen wir nicht auch versagen? Hier beim Alkohol, wo es sich um ein zweifelloses Gift handelt, um ein Genussmittel, ohne das ein Kind recht gut leben kann, hier müssen wir «Nein» sagen, wenn die kindlichen Hände verlangend nach des Vaters Bierkrug greifen? Nicht eindringlich genug kann die Warnung wiederholt werden: Dem Kinde keinen Alkohol!

Ist der Wunsch, den Kindern eine Freude zu machen, zumeist die Veranlassung, wenn den Kindern alkoholische Getränke verabreicht werden, so geben eine Anzahl von Eltern Alkohol, vor allem Wein, in der Meinung, dem Kinde gesundheitlich damit zu nützen. «Wein kräftigt», in allen Tonarten erklingt dieses Loblied auf den Wein. Wir Aerzte sind nicht so unschuldig an dieser so verderblichen, irrtümlichen Ansicht über die Wirkung des Weines. Viele Aerzte verschrieben früher schwächeren Kindern «kräftigende» Weine, hauptsächlich Ungar-Weine (Tokajer usw.); zumeist geschah diese ärztliche Verordnung zur gleichzeitigen Anregung des darniederliegenden Appetits. Die neueren Forschungen über die Wirkungen des Alkohol haben uns Aerzte aber überzeugt, dass dem Alkohol keinerlei «kraftgebende» Wirkung innewohnt; man sieht deshalb von der Verwendung des Alkohols im Kindesalter vollständig ab.

Nur ganz wenige Fälle gibt es, wo auch die Aerzte, aber nur für wenige Tage, niemals längere Zeit hindurch, Alkohol verabreichen. Doch der Wein verleiht keine Kraft dem Herzen; er bildet ähnlich wie Kaffee, Kampher und ähnliches für das Herz nur den Reiz, auch die letzten Reservekräfte noch auszunützen. Ein Vergleich mag das Gesagte deutlicher verstehen lassen. Ein Fuhrmann hat einen schwer beladenen Lastwagen einen Hügel hinauf zu bringen; eine kurze Strecke vor dem Gipfel ermatten die Pferde und scheinen die Last nicht mehr ans Endziel ziehen zu können. Jetzt gebraucht der Fuhrmann die Peitsche. Aufgepeitscht raffen die Gäule ihre letzten Kräfte zusammen und bringen den Wagen schliesslich auf die Höhe hinauf. Kein vernünftiger Mensch wird nun behaupten, dass die Peitschenhiebe den Pferden «Kraft» verliehen haben, und doch wäre es vielleicht nicht

ohne die Peitsche gegangen. Die Peitsche wirkte lediglich als ein Ansporn, als ein Reizmittel, auch die letzten Reservekräfte hervorzuholen und auszunützen. Aehnlich ist es beim Alkohol; seine scheinbar «kräftigende» Wirkung ist nur eine Täuschung; der Alkohol wirkt wie die Peitsche und ist nicht imstande, auch nur die geringste «Kraft» dem Körper zuzuführen. Wenn deshalb der Arzt einmal den Alkohol verordnet, so kann es nur dem Zwecke dienen, für einige kurze Tage auch die letzten Körperkräfte zusammenzuraffen, um über diese kritische Zeit hinwegzukommen; aber der Arzt muss sich hierbei sagen, dass dies nur ganz vorübergehend geschehen darf. Einem Kind langdauernd Wein zu geben, damit es sich kräftige, dürfte wohl nicht nur erfolglos sein, sondern auch direkt Schädigungen für das Kind im Gefolge haben.

Man ist in ärztlichen Kreisen von diesen Schädigungen so überzeugt, dass eine starke Bewegung auch alle jene Kräftigungsmittel verwirft, die als Beimengung Alkohol enthalten (spirituose Auflösungen von sonst ganz wertvollen Medikamenten u. ä.). Selbstverständlich muss die Verabreichung von Getränken, die hauptsächlich Wein enthalten, wie z. B. Medizinalweinen, Chinawinen etc., in gleiche Weise verurteilt werden. Unglaubliche Mengen solcher «kräftigenden» Weine werden konsumiert und, was mich doppelt schmerzt, ganz besonders von weniger bemittelten Eltern, die für das teure Geld, das diese Weine kosten, wirklich gesunde Dinge ihren blassen und schwächeren Kindern kaufen könnten.

Unsere Betrachtungen über die Beziehungen zwischen Kind und Alkohol zeigten, wie mannigfach die Gefahren sind, die dem Kinde aus diesen Beziehungen erwachsen. Die Verhütung der aus dem Alkoholgenuss der Eltern sich ergebenden Schädigungen des seelischen und körperlichen Wohlergehens der Kinder ist ein Gebiet, das dem Kampfe gegen den Gebrauch und Missbrauch alkoholischer Getränke durch Erwachsene überlassen werden muss. Hier an dieser Stelle gilt der unversöhnliche Kampf nur der Verabreichung von Alkoholika an die Kinder selbst. Wir erkannten in dem Alkohol ein auch in kleinsten Mengen wirksames Gift für den sich entwickelnden kindlichen Organismus; auf der anderen Seite vermochten wir keinerlei stichhaltigen Grund zu finden, dem Kind ein Recht auf den Alkoholgenuss zu gewähren. Wir müssen deshalb auf die Frage: «Darf ein Kind Alkohol trinken?» unsere Antwort dahin präzisieren: Es liegt keine Notwendigkeit vor, einem Kinde alkoholische Getränke zu geben; Pflicht gewisserhafter Eltern ist es, ihren Kindern den Alkoholgenuss in jeder Form zu versagen, wenn die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit und Sicherheit einer Schädigung des Kindes durch den Alkohol vermieden werden soll.

Die elektrische Waschmaschine im Urteil der Praxis

Die in den Vereinigten Staaten schon sehr weit verbreitete elektrische Waschmaschine führt sich zwar auch bei uns langsam ein, doch schwankt die Meinung vieler Hausfrauen noch hin und her, weil die Urteile über das elektrische Waschen fast durchweg gefühlsmässig gefällt werden, statt sich auf exakte Versuchsergebnisse zu stützen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass die schweizerische Trier-Stiftung an der Landwirtschafts-Schule Strickhof und in einem städtischen Haushalt umfassende Waschversuche mit einer elektrischen Waschmaschine schweizerischer Herkunft ohne eigene Feuerung (also muss ein Waschherd üblicher Bauart vorhanden sein), aber mit elektrisch angetriebener Wäschemangel, angestellt hat. Der Waschvorgang spielt sich bei dieser Maschine folgendermassen ab: Der die zur Aufnahme der Wäsche bestimmte Waschtrommel umschliessende Laugenbehälter wird bis zu einer bestimmten Marke mit heißer Laug gefüllt. Darauf füllt man die Waschtrommel zu etwa ein Drittel mit trockener, vorgewaschener oder gesottener Wäsche (entspricht etwa 4-5 kg Trockenwäsche), schliesst die Trommel und den Laugenbehälter und schaltet den Elektromotor ein. Durch den Elektromotor wird die Waschtrommel in hin- und hergehende Bewegungen versetzt; dabei wird

die Wäsche durch in der Trommel angeordnete hölzerne Mitnehmer mitgenommen; sie überwälzt sich und wird dauernd von heißer Lauge übergossen. Der Waschvorgang dauert 15-25 Minuten, je nach dem Grad der Verschmutzung. Es ist klar, dass eine derartige Behandlung die Wäsche ausserordentlich schont. Hinsichtlich der Betriebskosten lieferten die vorgenommenen Waschversuche folgende Ergebnisse:

1. Wäsche in städtischem Haushalt von sechsköpfiger Familie durch Waschfrau von Hand gewaschen: Trockenwäsche 60 kg, an Material und Personal-Umkosten Fr. 28.80 = Fr. 0.48 je kg.

2. Wäsche im Strickhof mit Waschmaschine: Für 50 kg sehr stark verschmutzte Wäsche aus Landwirtschaftsbetrieb wurden aufgewendet = Fr. 28.65, oder insgesamt je kg Trockenwäsche Fr. 0.57.

3. Wäsche in städtischem Haushalt von fünfköpfiger Familie mit Waschmaschine: Trockenwäsche von 5 Wochen 50 kg, Füllung der Waschmaschine je 4 kg. Kosten: Fr. 19.50 oder 0.65 Fr. je kg Trockenwäsche.

Der Bericht der Hausfrau, die diese Waschversuche in ihrem Haushalt durchgeführt hat, schliesst mit dem Hinweis, dass man nach der Wäsche nicht müde sei, denn die körper-

liche Anstrengung sei sehr klein. Auch schone das Waschen mit der Maschine die Wäsche sehr. Der Prüfungsbericht selber sagt, dass die Qualität der geleisteten Wascharbeit tadellos gewesen sei, nur dürfe Wäsche mit harten Knöpfen nicht gemangelt werden. Durch entsprechende Vergleiche der drei Rechnungsergebnisse könnte man allerdings leicht zu dem Schlusse kommen, dass das Waschen mit der Maschine teurer zu stehen käme, als von Hand, denn nach Rechnung 1 kommen 100 kg Trockenwäsche auf Fr. 48.— Rechnung 2 kommen 100 kg Trockenwäsche auf Fr. 57.50 Rechnung 3 kommen 100 kg Trockenwäsche auf Fr. 64.40 zu stehen. Diese Rechnung stimmt aber nur, wenn die Wäsche mit fremden Hilfskräften durchgeführt werden muss, während die Verwendung der Waschmaschine die Hausfrau in die Lage setzt, selber zu waschen, oder durch das Dienstmädchen waschen zu lassen. In beiden Fällen muss weder eine besondere Entschädigung, noch Verpflegung eingerechnet werden. Somit kommen in Wirklichkeit

Fr. 48.—
Fr. 26.50
Fr. 38.70

nach Rechnung 1 100 kg auf
nach Rechnung 2 100 kg auf
nach Rechnung 3 100 kg auf

Fr. 288.—

zu stehen. Nimmt man an, eine Familie von sechs bis acht Köpfen benötigte im Monat 50 kg, im Jahr also 600 kg Wäsche, so belaufen sich die Auslagen dafür, wenn sie mit bezahlten Hilfskräften von Hand gewaschen wird, auf

Fr. 288.—

12×24 indessen, wenn die Arbeit mit eigenem Personal und der Waschmaschine durchgeführt wird, auf

Fr. 159.—

Somit ergibt sich aus der Verwendung der Waschmaschine ein Jahresgewinn von

Fr. 129.—

Da die Verzinsung und Amortisation des Kaufpreises der Waschmaschine in die Unkostenberechnung einbezogen sind, zeigt das Ergebnis, dass die Maschine sich nicht nur bezahlt macht, sondern noch einen annehmbaren Gewinn übrig lässt. Man kann unter diesen Umständen der Hausfrau in jeder Hinsicht zur Anschaffung einer elektrischen Waschmaschine raten.

M. H.

Internat. Wohnungskongress, Berlin 1931

Wie seiner Zeit berichtet wurde, sahen sich die internationalen Vertreter der Wohnungsreform auf dem Internationalen Kongress für Wohnungswesen und Städtebau in Paris, Juli 1926, genötigt, selbständig vorzugehen und den Internationalen Verband für Wohnungswesen, Sitz Frankfurt a. M., Hansa-Allee 27, zu bilden, um die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu schaffen.

Dieser Verband hat inzwischen einen grossen Aufschwung genommen und zählt Mitglieder in 26 Ländern, darunter eine ganze Reihe von Ministerien, Städteverbänden, Städten und nahezu alle Spitzenverbände auf dem Gebiete des Wohnungswesens, sowie zahlreiche Einzelpersonen. Er gibt die in deutscher, englischer und französischer Sprache erscheinende reich illustrierte Zeitschrift «Wohnen und Bauen» heraus, die über die Entwicklung des Wohnungswesens in den verschiedenen Kulturländern fortlaufend orientiert und veranstaltete vom 12.—21. August dieses Jahres eine internationale Studienreise nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

Erfreulicherweise ist es nunmehr bei den mit der Int. Federation für Wohnungswesen und Städtebau (Sitz London) geführten Verständigungsverhandlungen gelungen, ein Abkommen zu treffen, das einem friedlichen Zusammenarbeiten beider Organisationen den Weg ebnen soll. Vor allem ist beschlossen worden, die für 1931 geplanten Kongresse gleichzeitig im Juni in Berlin auzuhalten und hierbei eine Reihe von Veranstaltungen gemeinsam vorzubereiten und durchzuführen. Jedes Mitglied des einen Kongresses wird Zutritt zu den Veranstaltungen des anderen Kongresses zu ermässigtem Preis haben und dafür sämtliche Drucksachen erhalten.

Im Interesse der Sache ist es sehr zu begrüßen, dass es zwischen den beiden internationalen Organisationen für Wohnungswesen und Städtebau zu dieser Vereinbarung gekommen ist, und zu wünschen, dass das erste Zusammenarbeiten anlässlich der Internationalen Kongresse in Berlin zu einer dauernden Verständigung führen möge.

Handwörterbuch des Wohnungswesens

Die Wohnungsfrage umfasst ausserordentlich vielgestaltige Probleme. Ihre Erforschung hat seit dem Krieg grosse Fortschritte gemacht. Insbesondere in Deutschland hat man sich dem Studium der Einzelprobleme mit der dort gewohnten Gründlichkeit und Sachkenntnis hingegeben. Eine Fülle von Publikationen und Zeitschriften bearbeiten sie. Die Uebersicht über die einschlägige Literatur wird immer schwieriger. Vor dem Krieg bot das «Handbuch des Wohnungswesens» von Prof. Rudolf Eberstadt, das 1920 in 4. Auflage erschien, eine Zusammenfassung der Einzelfragen; inzwischen ist der Verfasser gestorben und eine Fortsetzung seines Werkes blieb aus.

Nun hat der Deutsche Verein für Wohnungsreform die Herausgabe eines Handwörterbuchs des Wohnungswesens veranlasst, herausgegeben von einer Reihe bedeutender Gelehrter und Praktiker in Verbindung mit einer grossen Zahl hervorragender Kenner der Detailprobleme. Es füllt die inzwischen fühlbar gewordene Lücke aus. Es enthält in alphabeticischer Reihenfolge Artikel über das ganze weite Gebiet der Wohnungsfrage und der einschlägigen Materien, streng wissenschaftlich und doch für den Praktiker verwendbar, für den Architekten, Genossenschaften, den Politiker und das Behördenmitglied, für Verbände und Vereine. Für jeden, der sich mit diesem Gebiet befasst, ist es das Nachschlagewerk, das ihm jeden gewünschten Aufschluss gewährt.

Das Werk ist in 1 Band von 881 Seiten erschienen im Verlag von Gustav Fischer in Jena und ist für 45 Mk. broschiert und für 50 Mk. gebunden erhältlich. H. P.

Wohnbauförderung in Deutschland

Das Reichskabinett hat beschlossen, zur Förderung des Wohnungsbau und gleichzeitig zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen ausserordentlichen Beitrag von 100 Millionen Mark pro 1930 ins Budget einzusetzen, unabhängig von den übrigen Summen und Unterstützungen. Das Geld wird in Form von Darlehen aushingegeben, die zu 1% verzinslich und hypothekarisch sicherzustellen sind. Voraussetzung ihrer Gewährung ist die Schaffung von Kleinstwohnungen und die Erzielung niedriger Mietzinse. Man hofft, auf diese Weise mindestens 50 000 «zusätzliche» Wohnungen zu erhalten. Es hat sich gezeigt, dass trotz grösster Wohnungsnot die Zahl der im ersten Halbjahr 1930 in Deutschland erstellten Wohnungen wesentlich hinter denjenigen von 1929 zurückblieb. Die besondere Förderung war deshalb nötig, wie auch die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, angesichts der weiteren Ausdehnung der Arbeitslosigkeit.

Ein neues tschechoslowakisches Wohnbauförderungsgesetz

Anfang Juli trat für die tschechoslowakische Republik ein neues Wohnbauförderungsgesetz in Kraft, durch welches vor allem der Bau von Kleinstwohnungen durch Gemeinden unterstützt werden soll. Das Gesetz sieht eine doppelte staatliche Beihilfe vor:

1. Einen Zuschuss von 2½% zu den Annuitätenzahlungen, welche für erste Hypotheken zu leisten sind, wobei die